

Der Antrag des Schatzmeisters, die Zinsen eines Kapitals von 4000 fl. zu Unterstützungszwecken zu bestimmen, wird nach kurzer Debatte auf Antrag des Herrn C. Aug. Artaria dahin modifiziert angenommen, daß ein den Zinsen dieses Kapitals entsprechender Betrag in das jährliche Budget zu Unterstützungszwecken eingestellt werde.

Zu Punkt III der Tagesordnung übergehend, erteilt der Vorsitzende Herr C. Aug. Artaria das Wort, damit dieser den Bericht der Kommission über eine zeitgemäße Revision des Gesetzes zum Schutze des litterarischen und artistischen Eigentums vom Jahre 1846 zur Kenntnis der Versammlung bringe:

»Auf Grund des über Antrag des Referenten in der letzten Hauptversammlung vom Jahre 1885 erteilten Mandates konstituierte sich die Kommission am 9. Februar 1886; in dieselbe wurden vom Vereinsvorstande berufen die Herren: Alw. Franz (C. A. Spina's Musikalienhandlung), Alfred v. Hölder (Beck'sche Hof- und Universitätsbuchhandlung), Karl Konegen (Fr. Leo & Co.), Oskar Kramer, C. Aug. Artaria (Artaria & Co.). Herr v. Hölder wurde zum Vorsitzenden gewählt und hat durch mehrfache, behufs Information der Kommissionsmitglieder bei den Behörden unternommene Schritte, sowie sonst auf jede Weise die Beratungen derselben gefördert.

Die Kommission präzisirte ihre Aufgabe in folgender Weise:

»Es sei anzustreben:

1. Revision des Gesetzes vom Jahre 1846.
2. Im Anschlusse daran Schaffung eines eigenen Gesetzes zum Schutze der Photographie und verwandter Reproduktionsarten.
3. Gesetzliche Feststellung des diesfälligen Verhältnisses zu Ungarn.«

Da gerade damals (Winter 1886) im Sinne des letzten Punktes analoge Regierungsvorlagen sowohl im österreichischen wie im ungarischen Abgeordnetenhaus eingebracht worden waren, so übernahm der Vorsitzende Herr v. Hölder die Beschaffung der betreffenden Gesetzestexte, welche in der Kommissionsitzung vom 13. April 1886 als den faktischen Bedürfnissen entsprechend befunden wurden, so daß Punkt 3 des obigen Programmes ausfallen konnte. — Nach Durchlaufung der parlamentarischen Beratungen sind diese Gesetze seither auch bereits sanktioniert und in Wirksamkeit gesetzt worden.

Nachdem dieser außerordentlich wichtige Punkt derart zur Erledigung gelangt war, nahm die Kommission die Beratung der anderen Fragen wieder auf, in deren Verlaufe durch Herrn Alw. Franz die Zuziehung eines mit dem Autorrechte vertrauten Rechtskundigen, des Herrn Dr. Grünwald, empfohlen wurde, welcher sich zur kostenfreien Formulierung eines Gesetzesvorschlages auf Grund der von der Kommission aufzustellenden Grundsätze in dankenswerter Weise bereit erklärt hatte. Nach mehrfachen Vorberatungen wurden diese prinzipiellen Beschlüsse in einer fast vierstündigen Sitzung vom 26. Juni 1888 gefaßt, derart, daß die Kommissionsmitglieder die Verbesserungsvorschläge für die von ihnen vertretenen Branchen an der Hand des alten Gesetzes machten, wobei auch die Bestimmungen der deutschen und ungarischen Gesetze (von 1870, respektive 1876 und 1884), als unsere Verhältnisse zunächst berührend, in erster Linie zu Vergleichen herangezogen wurden.

Außer mehrfachen Bemängelungen zu wenig präziser Formulierung und verschiedenen weniger wichtigen Vorschlägen wurden folgende prinzipielle Veränderungen gegen das geltende Gesetz vom Jahre 1846 von der Kommission angenommen:

- I. Wie in allen neueren Gesetzen, sollen auch bei unserem Vorschlage die verschiedenen Materien gesondert behandelt werden, zum Beispiele: Allgemeine Bestimmungen, Schriftwerke, Kunst- und Musikwerke, Karten und Pläne, Ausführungsrechte u.

II. Sachverständigenkommissionen sind einzuführen.

III. Die Schutzfrist wird von 30 auf 50 Jahre vom Tode des Autors erhöht (wie in Ungarn, Frankreich, Belgien u.). (Dagegen 2 Stimmen.)

IV. Die Kommission hat (mit allen gegen eine Stimme) das Prinzip des unbedingten Schutzes der Melodie acceptiert (im Sinne des belgischen Gesetzes vom Jahre 1886).

V. Im Sinne eines von der Photographischen Gesellschaft ausgegangenen, der Kommission vorgelegenen Promemoria's ist von der Anstrengung eines eigenen Gesetzes zum Schutze der Photographie und verwandter Reproduktionsarten abzusehen; dagegen sind die durch die verschiedenen photographischen Prozesse hergestellten Erzeugnisse den vollen Schutz genießenden Kunstwerken zuzuzählen.

VI. Das Autorrecht eines Kunstwerkes bleibt in Einkunft — wenn nicht anders bedungen — dem Urheber, mit Ausnahme von Porträts.

VII. Die gesetzliche Schutzfrist ist voll auf die Ausführungsrechte von musikalischen und dramatischen Werken anzuwenden.

VIII. Die Kommission hat in Erwägung gezogen, inwieweit die Aneignung fremden Titels und äußerer Ausstattung dem unerlaubten Nachdrucke gleichzuachten sei, und die Aufnahme einer solchen Bestimmung dem Herrn Bearbeiter empfohlen.

IX. Unrechtmäßige Neuauflagen sind als strafbar zu bezeichnen.

X. Die Fristen für Uebersetzungen sind auf drei Jahre zu fixieren und die Bestimmungen zu präzisieren.

Der von Herrn Dr. Grünwald auf Grund dieser Hauptmomente und zahlreicher in einem ihm zur Verfügung gestellten Protokolle ebenfalls verzeichneter Detailwünsche in Ausarbeitung genommene Gesetzesvorschlag wird Ende September fertig vorliegen, und sowohl dieser Herr als auch schon früher Herr v. Hölder konnten der Kommission mitteilen, daß von seiten einflussreicher Persönlichkeiten des hohen k. k. Justizministeriums die Geneigtheit ausgesprochen wurde, in Bezug auf das Autorenrecht einlaufende Anregungen gerne entgegenzunehmen.

Der Referent stellt nunmehr den Antrag:

1. Die Hauptversammlung des Vereines der österreichischen Buchhändler in Wien vom 1. September 1888 möge von obigem Berichte und den darin ausgesprochenen Prinzipien zustimmend Kenntnis nehmen und zur weiteren Durchführung der Angelegenheit das Mandat der Kommission erneuern.
2. Die Hauptversammlung möge ihre Zustimmung erteilen, daß man die angeregte Gesetzesrevision in weiteren Kreisen propagiere durch Heranziehung von großen Verlagsanstalten, Korporationen, Schriftstellern, Künstlern und Kompositoren sowie deren Vereinsvertretungen.

Der Vorsitzende dankt dem Referenten und insbesondere Herrn Dr. Grünwald für die bisher dieser Sache in uneigennützigster Weise entgegengebrachten Bemühungen und wird das Mandat der Funktionäre erneuert.

Als Punkt IV der Tagesordnung erscheint der Bericht des Herrn C. Graeser über die Errichtung von Lehrlingschulen. Herr Graeser stellt den Antrag, die Hauptversammlung möge sein in der »Österreichischen Buchhändler-Correspondenz« bereits publiziertes Referat zur Kenntnis nehmen und von der Verlesung desselben Umgang nehmen. (Geschicht.)

Hierauf ersucht der Vorsitzende Herrn Wilh. Müller in den nun als Punkt V der Tagesordnung zur Beratung kommenden neuen Statuten das Referat zu übernehmen.

Herr Müller begann mit einer gedrängten Darstellung des Verlaufes, welchen die Bewegung gegen die Schleuderei in den letzten Jahren in Deutschland genommen hatte, hob die Verdienste hervor, welche der frühere Vorstand des Vereines der Deutschen Buchhändler, Herr Adolf Kröner, sich um diese Frage erworben hatte, und hielt die gegenwärtige